

## **Zweiter Entwurf einer Wegleitung zur EU-Zinsbesteuerung (Steuerrückbehalt und freiwillige Meldung)**

### **Vorbemerkung zum zweiten Entwurf:**

Seit der Publikation des ersten Entwurfs dieser Wegleitung sind die Arbeiten weitergeführt worden. Ziel ist auch eine Koordination der Ausführungsbestimmungen mit verschiedenen EU-Mitgliedstaaten und die Absprache mit der EU-Kommission.

Obwohl die Arbeiten noch nicht abgeschlossen sind, konnten wichtige Fragen geklärt werden. Einzelne Teile der Wegleitung müssen jedoch weiterhin provisorisch bleiben. Dies betrifft insbesondere Regelungsbereiche, zu denen innerhalb der EU auf der Grundlage der Interpretation der Zinsbesteuerungsrichtlinie noch unterschiedliche Auffassungen bestehen, welche indirekt auch für die Auslegung des Zinsbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und der EG von Bedeutung sind. Die betroffenen Textpassagen sind mit grauem Hintergrund gekennzeichnet. Was nicht grau unterlegt ist, gilt aus heutiger Sicht als definitiv.

Die Erstellung des zweiten Entwurfs erfolgte in zahlreichen aufeinanderfolgenden Arbeitsgängen, weshalb eine Hervorhebung der Änderungen im Dokument zur Unübersichtlichkeit führen würde. Struktur und Gliederung des ersten Entwurfs wurden mit ein paar Verfeinerungen integral beibehalten. Die Nummerierung der Randziffern weicht hingegen von jener des ersten Entwurfs etwas ab. Bei kapitel- und themenorientierter Lektüre dieses zweiten Entwurfs sind die vorgenommenen Änderungen leicht erkennbar. Auch inhaltlich blieb die Substanz der Regelungen des ersten Entwurfs weitestgehend erhalten; vielleicht die herausragendste Änderung ist die provisorisch vorgesehene Proratierung bei periodischen Zinsen in der Einführungsphase, mit welcher geplanten Regelungen gleichen Inhalts in einzelnen EU-Mitgliedstaaten Rechnung getragen wird.

Die Eidgenössische Steuerverwaltung verfolgt das Ziel, die definitive Fassung dieser Wegleitung so bald wie möglich zu publizieren. Allerdings wird dies erst möglich sein, wenn wichtige EU-Mitgliedstaaten sowie die betroffenen abhängigen und assoziierten Territorien und übrigen Drittstaaten die Schlussfassung ihrer eigenen Ausführungsbestimmungen vorgelegt haben werden.

**Dieser Wegleitungsentwurf steht unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass das Abkommen zwischen der Schweiz und der EG zur Zinsbesteuerung in Kraft tritt und für schweizerische Zahlstellen auf den 1. Juli 2005 anwendbar wird.**

**19. Oktober 2004 / 1. April 2005**

<b>A. Inhaltsverzeichnis</b>
------------------------------

**B. Abkürzungen****C. Begriffe****I. Einleitung** Randziffern

Zweck	1
Sachlicher Geltungsbereich	2
Zeitlicher Geltungsbereich	3 - 4a
Anwendbares Recht	5

**II. Die Zahlstelle**

Begriff	6 - 15
Registrierung	16 - 23
Buchführung	24 - 25
Aufgaben	26 - 27

**III. Die betroffene Person**

Nutzungsberechtigter Zinsempfänger	28 - 29
Abgrenzung natürliche Person / juristische Person	30 - 31
Ansässigkeit in einem EU-Mitgliedsstaat	32
<i>Mitgliedstaaten der EU ("EU-Raum")</i>	33
<i>Nichtmitgliedstaaten</i>	34
Identität und Ansässigkeit	
<i>Grundsätze</i>	35 - 39
<i>Wohnsitzbescheinigung</i>	40 - 47a
<i>Sonderfälle</i>	48 - 56
Nutzungsberechtigung: Vertragspartei ist natürliche Person	
<i>Grundsatz</i>	57 - 59
<i>Ausnahme: Vertragspartei wird aktiv</i>	60 - 61
<i>Ausnahme: Zahlstelle muss aktiv werden</i>	62 - 63
<u>Fehlende Identität zwischen Vertragspartei und wirtschaftlich Berechtigtem</u>	
<i>Nutzniessung</i>	64 - 71
<i>Treuhand</i>	72 - 73
<i>Treuhand</i>	74 - 75
Nutzungsberechtigung: Vertragspartei ist juristische Person	76 - 78
Sonderbestimmungen für Trusts (Trustee als Vertragspartei)	79 - 82
Schaltergeschäft (Tafelgeschäft)	83 - 85

## IV. Der Zins

<b>Grundsatz: Zins</b>	86 - 87
<i>Direkte Zinsen</i>	88 - 89
<i>Indirekte Zinsen</i>	90 - 91
<b>Abgrenzung: Keine Zinsen</b>	92
<b>Ausnahmen gemäss Abkommen</b>	93
<i>Schweizer Schuldner</i>	94 - 95
<i>Privatdarlehen</i>	96
<i>Besitzstandswahrung ("Grandfathering")</i>	97 - 106
<i>Verzugszinsen</i>	107
<i>Schweizerische Anlagefonds ohne Bankenerklärungsverfahren ("Affidavit")</i>	108
<i>Anlagefonds: Geringfügigkeitsregeln ("de minimis")</i>	109
<b>Vorbelastungen</b>	110 - 111
<b>Anlagefonds</b>	
<i>Kategorien</i>	112 - 116
<i>EU-Fonds</i>	117 - 121
<i>Schweizerische Anlagefonds</i>	122 - 125
<i>Drittfonds</i>	126
<i>Ausnahmen</i>	127
<i>Geringfügigkeitsregeln („de minimis“)</i>	128 - 130
<u>Anlagepolitik</u>	131 - 132
<u>Aktiven-Test</u>	133 - 139
<u>Sonderbestimmung für die Anfangsphase</u>	139a
<b>Neu aufgelegte Fonds</b>	140 - 141
<i>Abrechnungsspezifische Bestimmungen</i>	142 - 148
<b>Bemessungsgrundlagen bei direkten Zinsen</b>	
<i>Grundsätze</i>	149 - 150a
<i>Auf ein Konto einbezahlte oder einem Konto gutgeschriebene Zinsen</i>	151 - 153
<i>Marchzinsen auf periodischen Zinsen</i>	154 - 155
<i>Aufgelaufene oder kapitalisierte Zinsen bei reinen Diskontpapieren</i>	156 - 158
<i>Aufgelaufene oder kapitalisierte Zinsen bei gemischten Diskontpapieren</i>	159 - 161
<i>Reorganisationen und Umtausch</i>	162
<b>Bemessungsbasis bei indirekten Zinsen (Anlagefonds)</b>	
<i>Ausschüttungen</i>	163 - 165a
<i>Erträge bei Verkauf, Rückzahlung oder Einlösung</i>	166 - 168a
<b>Behandlung der Derivate und der zusammengesetzten bzw. strukturierten Finanzinstrumente</b>	169 - 171
<i>Instrumente mit Kapitalschutz</i>	
<u>Options- und Wandelanleihen</u>	172
<u>Kapitalgeschützte Derivate</u>	173 - 176
<i>Zertifikate</i>	177
<u>Zertifikate auf Aktienindices oder Aktienbaskets</u>	178
<u>Zertifikate auf Obligationenindices oder -baskets</u>	179
<u>Zertifikate auf Fondsindices oder Fondsbaskets</u>	180

<u>Zertifikate auf Metalle, Commodities u. dgl.</u>	181
<i>Reverse Convertibles</i>	182 - 184
<i>Strukturierte Kredit- und Schadenderivate</i>	185 - 186
<i>Low Exercise Price Options (LEPO)</i>	
<u>Im Allgemeinen</u>	187
<u>LEPOs auf Obligationen und Anlagefondsanteile</u>	188
<i>Securities Lending</i>	189
<i>Repo-Transaktionen</i>	190 - 191
<i>Swaps</i>	192
<b>Abwicklungstechnische Aspekte</b>	
<i>Bestandesführung</i>	193 - 194
<i>Lieferung ohne Zahlung (LOZ)</i>	195 - 196
<i>Nachweis des Erwerbszeitpunkts bzw. des Erwerbspreises</i>	197
<b>Produkteklassifizierung - Verantwortlichkeit</b>	198 - 203
<b>V. Der Rückbehalt</b>	204 - 220
<b>VI. Die Meldung</b>	221 - 234
<b>Anhang A: Formular Meldeverfahren</b>	

**B. Abkürzungen**

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BBl.	Bundesblatt
Bst.	Buchstabe
bzw.	beziehungsweise
DBG	Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (SR 642.11)
d.h.	das heisst
DVS	Hauptabteilung Direkte Bundessteuer, Verrechnungssteuer, Stempelabgaben der Eidgenössischen Steuerverwaltung, Bern
EG	Europäische Gemeinschaft
EU	Europäische Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
ff.	fortfolgende
N.	Nummer
OGAW	Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (vgl. Richtlinie 85/611/EWG)
SFA	Swiss Funds Association
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
u. dgl.	und dergleichen
usw.	und so weiter
vgl.	vergleiche
VStG	Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965 (SR 642.21)
z.B.	zum Beispiel

## C. Begriffe

### **Abkommen**

Abkommen vom 26. Oktober 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über Regelungen, die den in der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen festgelegten Regelungen gleichwertig sind (BBl. 2004 6541; SR 0.642.026.81).

### **Betroffene Person** (*nutzungsberechtigter Zinsempfänger*)

Die natürliche Person mit Wohnsitz in einem EU-Mitgliedstaat, die von einer schweizerischen Zahlstelle eine Zinszahlung erhält, die von der EU-Zinsbesteuerung erfasst ist.

### **EU-Zinsbesteuerung**

Oberbegriff für das zwischen der Schweiz und der EU vereinbarte System der staatsübergreifenden Sicherung für Zinszahlungen an natürliche Personen mit Ansässigkeit in einem EU-Mitgliedstaat. Der Begriff umfasst sowohl den EU-Steuerrückbehalt ("Rückbehalt"), als auch die freiwillige Offenlegung ("Meldung").

### **Gesetz**

Bundesgesetz zum Zinsbesteuerungsabkommen mit der Europäischen Gemeinschaft vom 17. Dezember 2004 (Zinsbesteuerungsgesetz, ZBstG; BBl. 2004 7186, SR 642.16).

Das Gesetz dient der Umsetzung des Abkommens und beinhaltet, zusammen mit dem Abkommen, die für die schweizerischen Zahlstellen massgebenden Bestimmungen.

### **Meldung**

Freiwillige Offenlegung im Falle der ausdrücklichen Ermächtigung durch die betroffene Person.

### **Rückbehalt**

Abzug auf Zinszahlungen an in einem EU-Mitgliedstaat ansässige natürliche Personen durch schweizerische Zahlstellen.

### **Zins**

Eine vom Abkommen erfasste Zinszahlung.

## I. Einleitung

### Zweck

1. Diese Wegleitung vermittelt den schweizerischen Zahlstellen eine Übersicht über die Pflichten, die ihnen aus dem System der EU-Zinsbesteuerung erwachsen. Sie kann bei Bedarf jederzeit angepasst werden.

### Sachlicher Geltungsbereich

2. Die Schweiz führt zu Gunsten der EU-Mitgliedstaaten ein System ein, das diesen die Besteuerung von Zinszahlungen an dort wohnhafte natürliche Personen gewährleistet, soweit diese Zinszahlungen über schweizerische Zahlstellen erfolgen. Dazu dienen der Rückbehalt oder die freiwillige Meldung. Es werden auch Zinsen erfasst, die von Schuldern mit Ansässigkeit ausserhalb des EU-Raums ausgerichtet werden.

Das Abkommen weist insgesamt drei Hauptelemente auf. Es sind dies:

- die Steuersicherungsmaßnahmen betreffend grenzüberschreitende Zinszahlungen an natürliche Personen mit steuerlichem Wohnsitz in einem EU-Mitgliedstaat,
- der Informationsaustausch auf Ersuchen (Amtshilfe) bei Steuerbetrug oder ähnlichen Delikten, sowie
- die Aufhebung der Quellenbesteuerung von grenzüberschreitenden Zahlungen von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen.

Diese Wegleitung beschränkt sich auf die Steuersicherungsmaßnahmen.

### Zeitlicher Geltungsbereich

3. Das System der EU-Zinsbesteuerung tritt auf den 1. Juli 2005 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.

4. Für die Höhe des EU-Steuerrückhalts gilt die folgende Regelung:

für Zinszahlungen ab dem 1. Juli 2005 bis und mit 30. Juni 2008:	15%
für Zinszahlungen ab dem 1. Juli 2008 bis und mit 30. Juni 2011:	20%
für Zinszahlungen ab dem 1. Juli 2011:	35%.

- 4a. Vor dem 1. Juli 2005 verfallene Zinsen unterliegen dem System der EU-Zinsbesteuerung nicht, auch wenn sie nach diesem Zeitpunkt gutgeschrieben oder ausbezahlt werden. Vor diesem Zeitpunkt erfolgte Veräusserungsgeschäfte unterliegen der Zinsbesteuerung ebenfalls nicht, auch wenn die Abrechnung, d.h. die Gutschrift des Verkaufserlöses nach diesem Zeitpunkt erfolgt.

## Anwendbares Recht

5. Bei der Anwendung des Abkommens hat jeder im Abkommen oder im Gesetz nicht definierte Ausdruck die Bedeutung, die ihm nach schweizerischem Recht zukommt, ausser wenn die für das Abkommen zuständigen Behörden sich auf eine abweichende gemeinsame Auslegung geeinigt haben. Auslegungsfragen sind an die Eidgenössische Steuerverwaltung, Hauptabteilung DVS, Sektion Inspektorat Finanzgesellschaften, oder an die Abteilung für internationales Steuerrecht und Doppelbesteuerungssachen zu richten.

## II. Die Zahlstelle

### Begriff

Als schweizerische Zahlstelle im Sinne des Abkommens gelten:

6. Banken gemäss Bundesgesetz vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen ("Banken");
7. Effekthändler gemäss Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel vom 24. März 1995 ("Effekthändler");
8. Natürliche und juristische Personen, Personengesellschaften und Betriebstätten ausländischer Gesellschaften, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit regelmässig oder gelegentlich zinstragende Vermögenswerte von Dritten entgegennehmen, halten, anlegen oder übertragen oder lediglich Zinsen zahlen ("übrige Zahlstellen"). "Übrige Zahlstellen" sind insbesondere Fondsleitungen, Versicherungseinrichtungen, Vermögensverwalter, Treuhänder, Anwälte und Notare sowie Gesellschaften und Betriebstätten ausländischer Unternehmen, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit regelmässig oder auch nur gelegentlich zinstragende Vermögenswerte halten oder Zinsen auf Forderungen zahlen, bei denen sie nicht selber Schuldner sind.
9. Wer im Rahmen seines privaten Lebensbereiches auf nicht kommerzieller Basis handelt, ist keine übrige Zahlstelle.
10. Erfolgt eine Zinszahlung über mehrere Intermediäre, die vom Schuldner oder von der betroffenen Person mit der Zahlung oder Einziehung von Zinsen beauftragt sind, so gilt als Zahlstelle nur der letzte Intermediär, der die Zinsen direkt der betroffenen Person zahlt oder zu deren unmittelbaren Gunsten einzieht.
11. In der Vermögensverwaltung ist letzte Zahlstelle, wer die technische Verwaltung (Depotgeschäft) wahrnimmt, sofern die betroffene Person Vertragspartei dieser Zahlstelle ist. Andernfalls ist jene Person letzte Zahlstelle, welche die Vermögensverwaltung vornimmt. Diese Person kann einen Dritten (z. B. die vorgelagerte Zahlstelle) mit der praktischen Vornahme des Rückbehalts (Randziffern 204 ff.) oder der Meldungen (Randziffern 221 ff.) beauftragen, bleibt aber auch in diesem Fall für die richtige Anwendung der EU-Zinsbesteuerung gegenüber der Eidgenössischen Steuerverwaltung verantwortlich.
12. Ist die Vertragspartei der Zahlstelle ein Finanzintermediär (Bank, Effekthändler, Vermögensverwalter, Versicherungseinrichtung, Investmentgesellschaft oder Fondsleitung), der einer angemessenen Aufsicht und einer angemessenen Regelung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei untersteht, so hat die Zahlstelle, unabhängig von Ansässigkeit und Rechtsform des Finanzintermediärs, keinen Verpflichtungen als Zahlstelle im Sinne des Abkommens nachzukommen. Es besteht keine zusätzliche Abklärungs- oder Dokumentationspflicht.
13. Macht eine Vertragspartei einer Zahlstelle, ohne die Voraussetzungen aus Randziffer 12 zu erfüllen, glaubhaft geltend, selbst Zahlstelle zu sein, so darf die Zahlstelle diese Vertragspartei als Zahlstelle behandeln, wenn die Vertragspartei im erweiterten EU-

Raum (Randziffer 14) ansässig ist und die Übernahme der Zahlstellenfunktion der Zahlstelle schriftlich mitteilt. Ist die Vertragspartei in der Schweiz ansässig, muss die Register-Nummer (Randziffer 20) mitgeteilt werden.

14. Der erweiterte EU-Raum umfasst neben den 25 EU-Mitgliedstaaten auch die Schweiz sowie die Drittstaaten Andorra, Liechtenstein, Monaco und San Marino; ferner die abhängigen und assoziierten Gebiete der EU-Mitgliedstaaten Grossbritannien und der Niederlande (Jersey, Guernsey und Isle of Man; Anguilla, Cayman Islands, Montserrat, Turks und Caicos sowie British Virgin Islands; Niederländische Antillen und Aruba).
15. Vertragsparteien ausserhalb des erweiterten EU-Raumes, welche die Voraussetzungen aus Randziffer 12 nicht erfüllen, können für die Zwecke der Abkommensdurchführung nicht als Zahlstellen gelten, ausgenommen Trustees (vgl. Randziffer 81). In diesem Falle muss die Zahlstelle nach den Bestimmungen über die betroffene Person (Randziffern 28ff.) vorgehen.

### **Registrierung**

16. Wer schweizerische Zahlstelle ist, hat sich unaufgefordert bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung, Hauptabteilung DVS, Sektion Kontrolle, Eigerstrasse 65, 3003 Bern, anzumelden.
17. In der Anmeldung sind der Name (die Firma) und der Sitz oder der Wohnsitz der Zahlstelle oder, wenn es sich um eine juristische Person oder um eine Gesellschaft ohne juristische Persönlichkeit mit statutarischem Sitz im Ausland oder um ein Einzelunternehmen mit Wohnsitz im Ausland handelt, der Name (die Firma) und der Ort der Hauptniederlassung und die Adresse der inländischen Geschäftsführung, die Art der Tätigkeit und das Datum ihrer Geschäftsaufnahme anzugeben.
18. Banken und Effekthändler gemäss Randziffern 6 und 7 gelten bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung als registriert, sofern sie ihre Geschäftstätigkeit vor dem 1. Juli 2005 aufgenommen haben. Nach diesem Datum besteht die Anmeldepflicht vor der Aufnahme der Geschäftstätigkeit.
19. Übrige schweizerische Zahlstellen werden auf Ende desjenigen Quartals anmeldepflichtig, in dem sie Zinszahlungen an betroffene Personen geleistet oder für diese eingezogen haben.
20. Die Eidgenössische Steuerverwaltung teilt den Zahlstellen die Register-Nummer mit.
21. Wer seine Geschäftstätigkeit aufgeben will oder die Eigenschaften als schweizerische Zahlstelle nicht mehr als erfüllt erachtet, hat dies unverzüglich der Eidgenössischen Steuerverwaltung anzuzeigen.
22. Die Eidgenössische Steuerverwaltung entscheidet auf Grund der Anzeige oder von Amtes wegen, ob und auf welchen Zeitpunkt die Pflichten als schweizerische Zahlstelle beendet sind und die Streichung im Zahlstellenregister erfolgt.

23. Eine schweizerische Zahlstelle gemäss Randziffer 13 muss, bevor eine Streichung im Zahlenstellenregister erfolgen kann, den betroffenen vorgelagerten Zahlstellen entsprechend Mitteilung machen.

### **Buchführung**

24. Die schweizerische Zahlstelle hat ihre Bücher so einzurichten und zu führen, dass sich aus ihnen die für die Steuerpflicht und Steuerbemessung massgebenden Tatsachen ohne besonderen Aufwand zuverlässig ermitteln und nachweisen lassen.
25. Bei elektronischer Datenverarbeitung muss die vollständige und richtige Verarbeitung der relevanten Geschäftsvorfälle und Zahlen von der Kundenabrechnung bis zum Gesamttotal der Rückbehaltsablieferung bzw. Meldung sichergestellt sein. Sind die Angaben und Daten in elektronischer Form aufbewahrt, so muss die Eidgenössische Steuerverwaltung jederzeit die Möglichkeit haben, Prüfungen am Bildschirm oder auf Papier vorzunehmen.

### **Aufgaben**

26. Die schweizerische Zahlstelle ist insbesondere verantwortlich für:  
die Identifikation und Dokumentation der nutzungsberechtigten Zinsempfänger,  
die Beurteilung, ob eine Zinszahlung vorliegt,  
die Vornahme und Ablieferung des Rückbehalts, oder  
die Erstattung von Meldungen.
27. Für die EU-Zinsbesteuerung relevante Sachverhalte wie Status- oder Wohnsitzwechsel usw. entfalten grundsätzlich ihre Wirkung ab dem Zeitpunkt, in dem sie sich verwirklichen. Die Zahlstelle hat keine entsprechende Abklärungspflicht. Verspätete Mitteilungen, die sich zu Ungunsten der betroffenen Person auswirken, entfalten ihre Wirkung mit dem Eintreffen bei der Zahlstelle (keine Rückwirkung). Es ist der Zahlstelle jedoch freigestellt, hier eine Rückwirkung zu akzeptieren.

### III. Die betroffene Person

#### Nutzungsberechtigter Zinsempfänger

28. Eine betroffenen Person liegt vor, wenn vier Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:
- es muss sich um eine natürliche Person handeln;
  - diese muss in einem EU-Mitgliedstaat ansässig sein,
  - sie muss eine Zinszahlung erhalten, und
  - sie muss daran nutzungsberechtigt sein.
29. Zinszahlungen an juristische Personen werden vom Abkommen grundsätzlich nicht erfasst (vgl. aber Randziffer 78).

#### Abgrenzung natürliche Person / juristische Person

30. Eine juristische Person ist ein Rechtssubjekt, das aufgrund gesetzlicher Anerkennung rechtsfähig ist, d. h. selbst Träger von Rechten und Pflichten sein kann. Juristische Personen sind zwar rechtsfähig, aber ohne ihre Organe, die für sie handeln, nicht handlungsfähig. Die Organe handeln im Namen der juristischen Person und nicht in Vertretung für diese.
31. Die folgende Übersicht enthält einige wichtige juristische Personen. Sie ist nicht abschliessend.
- Schweiz: Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Kommandit-Aktiengesellschaft, Genossenschaft, Stiftung, Verein, Anstalten und weitere Institute des öffentlichen Rechts
  - Belgien: Société anonyme (SA), Société privée à responsabilité limitée
  - Deutschland: Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Kommanditgesellschaft auf Aktien
  - Frankreich: Société anonyme (SA), Société à responsabilité limitée (SARL)
  - Grossbritannien: Company
  - Italien: Società per azioni, Società a responsabilità limitata
  - Kanada: Corporation
  - Liechtenstein: Aktiengesellschaft, Stiftung, Anstalt, Trust reg.
  - Österreich: Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung
  - USA: Corporation, Limited Liability Corporation
  - Singapur: Limited Company
  - Panama: Sociedad Anonima, Fundación
  - Bahamas: Company, Foundation
  - British Virgin Islands: Company
  - Cayman Islands: Company

#### Ansässigkeit in einem EU-Mitgliedstaat

32. Um betroffene Person zu sein, muss die natürliche Person in einem EU-Mitgliedstaat ansässig sein.

*Mitgliedstaaten der EU ("EU-Raum")*

33. Mitgliedstaaten der EU sind: Belgien, Dänemark (ohne Grönland und Färöer-Inseln), Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (inkl. Überseedepartemente: Guadeloupe, Französisch-Guayana, Martinique sowie Réunion), Griechenland, Grossbritannien (inkl. Gibraltar), Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal (inkl. Madeira und Azoren), Slowakei, Slowenien, Spanien (mit Kanarischen Inseln), Schweden, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern (nur griechischer Teil).

*Nichtmitgliedstaaten*

34. Alle übrigen Länder und Jurisdiktionen sind in Bezug auf die Ansässigkeit von natürlichen Personen von der EU-Zinsbesteuerung nicht betroffen. Dies gilt insbesondere auch für die Schweiz und weitere im Beschluss von Santa Maria de Feira vom 20./21 Juni 2000 genannte Drittstaaten (Andorra, Liechtenstein, Monaco und San Marino) sowie für die abhängigen und assoziierten Gebiete der EU-Mitgliedstaaten Grossbritannien und der Niederlande (Jersey, Guernsey und Isle of Man; Anguilla, Cayman Islands, Montserrat, Turks und Caicos sowie British Virgin Islands; Niederländische Antillen und Aruba), die von der EU für die Gewährleistung der Besteuerung der grenzüberschreitenden Zinszahlungen an natürliche Personen eingebunden worden sind.

## **Identität und Ansässigkeit**

*Grundsätze:*

35. Um Identität und Wohnsitz des nutzungsberechtigten Zinsempfängers zu ermitteln, registriert die schweizerische Zahlstelle gemäss den schweizerischen Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Geldwäscherei (Geldwäschereigesetz vom 10. Oktober 1997) Name, Vorname und Wohnsitzadresse.
36. Pflicht der schweizerischen Zahlstelle ist es, bei der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen ihre Vertragspartei zu identifizieren. Die Identifikation hat aufgrund eines beweiskräftigen Dokumentes zu erfolgen (Pass oder Identitätskarte). Für spezialgesetzlich beaufsichtigte Zahlstellen gelten die einschlägigen Vorschriften (z.B. Sorgfaltspflichtvereinbarung für die Banken).
37. Ist der Zinsempfänger in einem EU-Mitgliedstaat ansässig, dort aber nicht für alle Einkommensbestandteile steuerpflichtig, so findet die EU-Zinsbesteuerung gleichwohl Anwendung. Wird der Zahlstelle jedoch nachgewiesen, dass der Zinsempfänger im EU-Mitgliedstaat, in dem er seinen Wohnsitz hat, generell einkommensteuerbefreit ist oder die an ihn bezahlten Zinsen mangels Überweisung in den Wohnsitzstaat („remittance“) dort keiner Besteuerung unterliegen, kommt die EU-Zinsbesteuerung nicht zur Anwendung.

38. Eine Versandadresse, die von der Wohnsitzadresse abweicht, ist unbeachtlich. Es kommen die in Randziffern 35 und 36 festgehaltenen Regeln zur Anwendung.
39. Bei ausländischen Mitgliedern des diplomatischen oder konsularischen Personals wird zur Beurteilung der Ansässigkeit nicht auf den Staat der Akkreditierung oder des Aufenthalts, sondern auf den Entsendestaat abgestellt. Ist der Entsendestaat kein EU-Mitgliedstaat, greift die EU-Zinsbesteuerung nicht. Ist der Entsendestaat ein EU-Mitgliedstaat, so findet die EU-Zinsbesteuerung Anwendung.

### *Wohnsitzbescheinigung*

40. Für vertragliche Beziehungen oder für Transaktionen bei Fehlen einer vertraglichen Beziehung, die am oder nach dem **1. Januar 2004<sup>1</sup>** eingegangen oder durchgeführt worden sind, bzw. werden, muss die Ansässigkeit dann mit einer amtlichen Wohnsitzbescheinigung nachgewiesen werden, wenn sich eine natürliche Person mit einem Pass oder einer Identitätskarte ausweist, der von einem EU-Mitgliedstaat ausgestellt worden ist, und geltend macht, ihre Ansässigkeit nicht in einem EU-Mitgliedstaat zu haben.
41. Eine Ansässigkeit in der Schweiz entbindet von dieser Nachweispflicht.
42. Grundsätzlich muss die Wohnsitzbescheinigung von der zuständigen Steuerverwaltung des Staates, als dessen Ansässiger sich die natürliche Person erklärt, ausgestellt werden.
43. Kennt der Ansässigkeitsstaat keine Steuerbehörde, oder widerspricht es der generellen Praxis der Steuerbehörden eines Staates, Wohnsitzbescheinigungen auszustellen, so genügt ein von einer anderen Behörde dieses Staates ausgestellter Nachweis.
44. Mit Zustimmung der Eidgenössischen Steuerverwaltung können andere Dokumente als Wohnsitzbescheinigung akzeptiert werden.
45. Bei Fehlen einer Wohnsitzbescheinigung gilt als Ansässigkeitsstaat der Mitgliedstaat, der den Pass oder die Identitätskarte ausgestellt hat, und die Zahlstelle muss entweder den Rückbehalt oder das Meldeverfahren zur Anwendung bringen.
46. Für die Frage, ob eine natürliche Person mittels Wohnsitzbescheinigung zu dokumentieren sei, ist das Datum des erstmaligen Eingehens der Vertragsbeziehung entscheidend. Liegt dieses Datum vor dem **1. Januar 2004<sup>2</sup>**, entfällt die Notwendigkeit einer Wohnsitzbescheinigung.

---

<sup>1</sup> Bemerkung zu Randziffern 40 und 46: Die hier festgehaltene Regelung basiert auf dem Abkommenstext. Sofern das deutsche Bundesministerium für Finanzen seine Ausführungsbestimmungen gemäss dem Einführungsschreiben zur Zinsinformationsverordnung vom 6. Januar 2005 aufrechterhalten sollte, behält sich die Eidgenössische Steuerverwaltung vor, die genannten Randziffern an die deutsche Regelung anzupassen (d.h. Verpflichtung der Zahlstellen zur Einholung von Wohnsitzbescheinigungen erst für Beziehungen / Transaktionen ab 1. Juli 2005 statt ab 1. Januar 2004).

<sup>2</sup> Vgl. Fussnote 1

47. Wechselt eine natürliche Person, nachdem sie mit einer Zahlstelle eine Vertragsbeziehung eingegangen ist, ihre Nationalität und wird zur EU-Bürgerin, muss sie keine Wohnsitzbescheinigung beibringen.

#### *Sonderfälle*

48. Die Einzelfirma ist ein Unternehmen, welches als alleinigen Inhaber eine einzelne natürliche Person hat. Die Einzelfirma ist wie eine natürliche Person zu behandeln.
49. Bei Kollektivbeziehungen können nur alle Mitinhaber gemeinsam über das Konto/Depot verfügen ("und/und"), während beim Gemeinschaftskonto (compte-joint; ["und/oder"]) jeder Mitinhaber berechtigt ist, allein und unbeschränkt über die hinterlegten Werte und die vorhandenen Guthaben zu verfügen.
50. Sofern mindestens ein Vertragspartner eine betroffene Person ist, sind diese Beziehungen grundsätzlich integral dem Regime der EU-Zinsbesteuerung unterstellt. Der Zahlstelle ist es jedoch freigestellt, die EU-Zinsbesteuerung auf betroffene Personen zu beschränken. In diesem Falle ist eine Aufteilung der Zinszahlungen gemäss der Anzahl der Vertragspartner vorzunehmen ("nach Köpfen") und die Abrechnung entsprechend auszugestalten, es sei denn, die Zahlstelle ist über eine abweichende Berechtigungsquote informiert und entsprechend dokumentiert.
51. Bei Erbengemeinschaften bleibt für die Zwecke der EU-Zinsbesteuerung der letzte Ansässigkeitsstaat des Erblassers massgebend. Dieser gilt unverändert bis zum Zeitpunkt fort, in dem der Zahlstelle die Erbteilung gemeldet wird. Ab diesem Zeitpunkt gelten die Bestimmungen für die Kollektivbeziehungen (Randziffern 49 und 50).
52. Unterbleibt eine Erbteilung mit dem Ziel, Erben dem System der EU-Zinsbesteuerung zu entziehen, kann die Eidgenössische Steuerverwaltung anordnen, dass auf die Ansässigkeit der Erben abgestellt wird.
53. Die einfache Gesellschaft, die Kollektiv- und die Kommanditgesellschaft werden für die Zwecke dieser Wegleitung als Personenvereinigungen bezeichnet.
54. Eine gewerbliche Personenvereinigung ist ein Unternehmen, das einen Betrieb des Handels, der Fabrikation oder eines anderen nach kaufmännischer Art geführten Gewerbes führt oder sonst aktiv am Wirtschaftsverkehr teilnimmt (wie z.B. Anwaltskanzlei, ärztliche Praxisgemeinschaft). Für die Zwecke der EU-Zinsbesteuerung wird die gewerbliche Personenvereinigung der juristischen Person gleichgestellt.
55. Nicht gewerbliche Personenvereinigungen folgen den Regeln für die Kollektivbeziehungen (Randziffern 49 und 50).
56. Stockwerkeigentümer-Gemeinschaften sind für Zwecke der EU-Zinsbesteuerung den juristischen Personen gleichgestellt.

#### **Nutzungsberechtigung: Vertragspartei ist natürliche Person**

*Grundsatz*

57. Als nutzungsberechtigt gilt jede natürliche Person, die eine Zinszahlung vereinnahmt oder zu deren Gunsten eine Zinszahlung erfolgt, es sei denn, sie kann nachweisen, dass sie die Zinszahlung nicht für sich selbst vereinnahmt hat.
58. In der Praxis dürften sich in Bezug auf natürliche Personen die Begriffe "wirtschaftlich Berechtigter" gemäss Geldwäscherei-Gesetzgebung und "Nutzungsberechtigter" gemäss Abkommen weitgehend decken.
59. Die Zahlstelle darf davon ausgehen, dass die Vertragspartei (Gegenpartei) mit dem Nutzungsberechtigten identisch ist. Es besteht keine Pflicht der Zahlstelle, Informationen über die Frage, ob der Vertragspartner auch der Nutzungsberechtigte ist, proaktiv einzuholen, z.B. indem sie bei allen Vertragspartnern eine Erklärung zur Nutzungsberechtigung im Sinne des Abkommens verlangt.

*Ausnahme: Vertragspartei wird aktiv*

60. Ist die Vertragspartei mit der Annahme, sie sei nutzungsberechtigt, nicht einverstanden, hat sie nachzuweisen, wer der Nutzungsberechtigte im Sinne des Abkommens ist, oder den Nachweis zu erbringen, dass sie selbst Zahlstelle ist.
61. Eine nachträglich bei der Zahlstelle eintreffende Erklärung der Vertragspartei entfaltet ihre Wirkung mit dem Eintreffen bei der Zahlstelle bzw. mit der Erfassung in den Systemen der Zahlstelle (keine Rückwirkung). Es ist der Zahlstelle jedoch freigestellt, aus Kulanzgründen gegenüber der Vertragspartei eine Rückwirkung zu akzeptieren.

*Ausnahme: Zahlstelle muss aktiv werden*

62. Liegen der Zahlstelle Informationen vor, die den Schluss nahe legen, dass die natürliche Person, für die sie eine Zinszahlung vereinnahmt, nicht der nutzungsberechtigte Zinsempfänger ist, unternimmt sie angemessene Schritte zur Feststellung der Identität des Nutzungsberechtigten (Abklärungspflicht).
63. Diese Abklärungspflicht ist in folgenden Fällen gegeben:
  - bei dokumentierter fehlender Identität zwischen Vertragspartei (natürliche Person) und wirtschaftlich Berechtigtem (insbesondere auf Formular A)
  - bei einem schriftlich dokumentierten Nutzniessungsverhältnis
  - bei einem schriftlich dokumentierten Treuhandverhältnis.

Fehlende Identität zwischen Vertragspartei und wirtschaftlich Berechtigtem

64. Ist die Vertragspartei eine natürliche Person und hat die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten im Sinne der Geldwäscherei ergeben, dass eine andere natürliche Person mit Ansässigkeit in einem EU-Mitgliedstaat wirtschaftlich berechtigt ist, so muss die Zahlstelle abklären, wer nutzungsberechtigt im Sinne des Abkommens ist.

65. Für Kollektiv- und Gemeinschaftsbeziehungen sowie für nicht gewerbliche Personenvereinigungen als Vertragsparteien findet Randziffer 64 entsprechend Anwendung.
66. Stellt die Zahlstelle einen Abklärungsbedarf bezüglich Nutzungsberechtigten im Sinne des Abkommens fest, klärt sie die Nutzungsberechtigung bei der Vertragspartei ab und dokumentiert das Resultat angemessen.
67. Es genügt einfache Schriftlichkeit; Dokumente sind nicht beizubringen.
68. Kann die Zahlstelle die Nutzungsberechtigung nicht sofort abklären (z.B. zurückbehaltene Post; Eröffnung auf dem Korrespondenzweg), so darf sie bis zum Erhalt einer anderslautenden Erklärung davon ausgehen, dass die Vertragspartei Nutzungsberechtigter im Sinne des Abkommens ist.
69. Eine nachträglich bei der Zahlstelle eintreffende Erklärung der Vertragspartei entfaltet ihre Wirkung mit dem Eintreffen bei der Zahlstelle bzw. mit der Erfassung in den Systemen der Zahlstelle (keine Rückwirkung). Es ist der Zahlstelle jedoch freigestellt, aus Kulanzgründen gegenüber der Vertragspartei eine Rückwirkung zu akzeptieren.
70. Liegt die Erklärung nicht vor, so muss die Zahlstelle schriftlich festhalten, welche Schritte sie unternommen hat, um in den Besitz der Erklärung zu gelangen. Eine einmalige, schriftliche Aufforderung an die Vertragspartei genügt.
71. Ist von der Vertragspartei keine Auskunft über den Nutzungsberechtigten erhältlich, so gilt sie als Nutzungsberechtigter.

#### *Nutzniessung*

72. Die Nutzniessung kennzeichnet sich dadurch aus, dass Vermögenswerte, welche einer oder mehreren Personen zu Eigentum zustehen, durch eine Nutzniessung zugunsten einer oder mehrerer anderen Personen belastet sind. Als Nutzniessungsverhältnis gelten ausschliesslich entsprechend schriftlich dokumentierte Beziehungen. Fälle, bei welchen Zinserträge nur aufgrund eines entsprechenden Auftrages des Kunden einem anderen Stamm/Konto gutgeschrieben werden, gelten nicht als Nutzniessungsverhältnisse.
73. Für Zwecke der EU-Zinsbesteuerung ist auf den Nutzniesser und nicht auf den (nackten) Eigentümer abzustellen.

#### *Treuhand*

74. Das Treuhandverhältnis ist dadurch gekennzeichnet, dass eine Person (Treuhand) Sachen, Werte oder Forderungen zu Eigentum erwirbt und sich vertraglich verpflichtet, das Treugut im Interesse und auf Rechnung und Gefahr einer anderen Person (Treugeber) nach deren Weisung zu halten, zu verwalten und zu verwenden.
75. Für Zwecke der EU-Zinsbesteuerung ist der Treugeber und nicht der Treuhänder nutzungsberechtig.

**Nutzungsberechtigung: Vertragspartei ist juristische Person**

76. Juristische Personen sind grundsätzlich keine betroffenen Personen im Sinne des Abkommens.
77. Die Eigentümer (Gesellschafter, Aktionäre usw.) einer juristischen Person sind im Zusammenhang mit der EU-Zinsbesteuerung ohne Relevanz, auch wenn sie natürliche Personen sind. Dies gilt auch dann, wenn eine Identifizierung oder Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person im Sinne des Geldwäschereigesetzes (z.B. Formular A bei Banken) vorliegt.
78. Liegen der Zahlstelle ein schriftlicher Treuhandvertrag oder schriftliche Hinweise auf ein Nutzniessungsverhältnis vor, so sind hier die Bestimmungen aus Randziffer 64 sinngemäss anwendbar, d.h. die Zahlstelle muss Abklärungen treffen und gegebenenfalls die Bestimmungen zur EU-Zinsbesteuerung zur Anwendung bringen. Die Zahlstelle trifft aber keine allgemeine Abklärungspflicht zur Frage, ob ein Treuhandverhältnis oder eine Nutzniessung vorliegen.

**Sonderbestimmungen für Trusts (Trustee ist Vertragspartei)**

79. Ein Trust ist eine treuhandähnliche Beziehung zwischen dem Errichter («Settlor») und dem Treuhänder («Trustee»). Der Settlor errichtet den Trust, indem er die Eigentumsrechte an den Vermögenswerten auf den Trustee überträgt. Der Trustee (gegebenenfalls mehrere Trustees als so genannte «Co-Trustees») übernimmt und hält die Vermögenswerte «on trust» für die Begünstigten («Beneficiaries»), zu denen auch der Settlor oder der Trustee gehören kann. Rechte und Pflichten der beteiligten Parteien sind in einem speziellen Dokument festgehalten («Trust Instrument», «Trust Deed» oder «Declaration of Trust»).
80. Bei einem Trustverhältnis gilt der Trustee als Nutzungsberechtigter im Sinne des Abkommens oder er ist Zahlstelle.
81. Der Trustee ist dann Zahlstelle, wenn er verpflichtet ist, die aus dem Trustvermögen fliessenden Erträge als solche direkt den Berechtigten zukommen zulassen. Dies trifft insbesondere auf Trusts der Typen „fixed interest trust“, „life interest trust“, „interest in possession trust“ und „bare trust“ zu.
82. In allen andern Fällen gilt grundsätzlich der Trustee als nutzungsberechtigt im Sinne des Abkommens. Teilen sich natürliche und juristische Personen in die Funktion des Trustees und sind eine oder mehrere natürliche Personen betroffene Personen, so gelten für die vorgelagerte Zahlstelle sinngemäss die Bestimmungen aus Randziffern 49 und 50. Erklärt jedoch der Trustee gegenüber der Zahlstelle schriftlich, eine Drittperson sei nutzungsberechtigt und gibt er deren Identität bekannt, gilt diese Drittperson als nutzungsberechtigt. Ausschüttungen von Trustvermögen stellen mit Ausnahme des in Randziffer 81 geregelten Falls keine Zinszahlungen dar.

**Schaltergeschäfte (Tafelgeschäft)<sup>3</sup>**

83. Werden von einer Zahlstelle Zinszahlungen am Schalter per Kassa vorgenommen, ohne dass die Identität der Vertragspartei gemäss einschlägiger Gesetzgebung festgestellt werden muss, so darf die Zahlstelle auf die Angaben der Vertragspartei abstellen. Eine Adressangabe in einem EU-Mitgliedstaat führt immer zum Rückbehalt.
84. Muss die Identität der Vertragspartei festgestellt werden, oder werden die Zinszahlungen über ein Konto abgewickelt, so gelten die allgemeinen Bestimmungen.
85. Die Bemessungsgrundlage ergibt sich aus den allgemeinen Bestimmungen (Randziffern 149 ff.).

---

<sup>3</sup> Der Einbezug der Schaltergeschäfte ins EU-Zinsbesteuerungssystem basiert auf der Auslegung von Art. 6 Abs. 1 Bst. a des Abkommens durch die zuständigen Dienste der EU-Kommission und setzt voraus, dass die EU-Mitgliedstaaten dieser Interpretation einheitlich folgen. Der Wortlaut der publizierten deutschen Version der Richtlinie 2003/48/EG des Rates und der deutschen Fassung des Abkommens schliesst heute die Schaltergeschäfte von der Zinsdefinition aus; es wird voraussichtlich eine nachträgliche Korrektur der deutschen Sprachversionen in diesem Punkt vorgenommen und publiziert werden.

## IV. Der Zins

### Grundsatz: Zins

86. Der Zinsbegriff des Abkommens ist weit gefasst und umfasst sowohl direkt mit Forderungen zusammenhängende erzielte Zinsen (*direkte Zinsen*) wie auch indirekt über Investments in bestimmte kollektive Anlagen (Anlagefonds) erzielte Zinserträge (*indirekte Zinsen*).
87. Die Ansässigkeit des Zinsschuldners ist für die EU-Zinsbesteuerung unbeachtlich. Einzige Ausnahme: Schweizerische Schuldner (Randziffern 94 und 95).

### *Direkte Zinsen*

88. Als Zinsen gelten **ausbezahlte oder** einem Konto gutgeschriebene Zinsen, die mit Forderungen jeglicher Art zusammenhängen. Dazu gehören insbesondere Zinsen auf Treuhandanlagen, Erträge aus Staatspapieren, Anleihen und Schuldverschreibungen einschliesslich allenfalls mit diesen Papieren verbundene Prämien<sup>4</sup> und Gewinne<sup>5</sup>.
89. Ebenfalls erfasst werden bei Verkauf, Rückzahlung oder Einlösung von Forderungen aufgelaufene oder kapitalisierte Zinsen. Darunter fallen insbesondere die Diskontkomponente bei Diskontpapieren, bei über pari rückzahlbaren Obligationen die Differenz zwischen Ausgabe- und Rückzahlungspreis sowie die bei Handänderungen erzielten Marchzinsen auf periodischen Zinsen.

### *Indirekte Zinsen*

90. Als Zinsen gelten Ausschüttungen von Anlagefonds, sofern der Fonds zu mehr als 15% **direkt** in Anlagen investiert, die Zins im Sinne des Abkommens generieren.
91. Der EU-Zinsbesteuerung unterliegen sodann die Erträge, die bei Verkauf, Rückzahlung oder Einlösung von Anteilen an Anlagefonds realisiert werden, sofern der Fonds mehr als 40% (ab dem 1. Januar 2011: 25%) seines Vermögens in Anlagen **direkt und indirekt** investiert, die Zins im Sinne des Abkommens generieren.

### Abgrenzung: Keine Zinsen

92. Nicht unter den Begriff der Zinsen fallen Zahlungen auf Beteiligungsrechten (Dividenden), Auszahlungen aus Versicherungspolice, Leistungen von Vorsorgeeinrichtungen sowie weitere Leistungen, denen kein Darlehensschuldverhältnis zu Grunde liegt.

<sup>4</sup> Betreffend Definition vgl. Pfund, Walter Robert: Die Eidgenössische Verrechnungssteuer, I. Teil: Einleitung und Erläuterungen zu Art. 1 bis 20 des Gesetzes, Basel 1971 (**zitiert**: Pfund, Verrechnungssteuer), Art. 4, N. 2.18ff.

<sup>5</sup> Betreffend Definition vgl. Pfund, Verrechnungssteuer, Art. 4, N. 2.3

## Ausnahmen gemäss Abkommen

93. Obschon Zinsen im technischen Sinne, unterliegen die folgenden Zahlungen gemäss ausdrücklicher Regelung im Abkommen der EU-Zinsbesteuerung nicht:
- Zinsen von Schuldner mit Ansässigkeit in der Schweiz
  - Zinsen auf Privatarlehen
  - Zinsen auf bestimmten umlauffähigen Schuldtiteln ("grandfathering")
  - Verzugszinsen
  - Ausgeschüttete und bei Verkauf, Rückzahlung oder Einlösung realisierte Zinsen bestimmter Anlagefonds.

### *Schweizer Schuldner*

94. Zinsen, die auf Forderungen gegenüber in der Schweiz ansässigen Schuldner gründen oder sich auf schweizerische Betriebsstätten von in der Schweiz nicht ansässigen Personen beziehen, sind von der EU-Zinsbesteuerung ausgenommen. Dies gilt insbesondere auch für Zinsen auf Darlehen, die schweizerischen Gesellschaften durch ihre Gesellschafter gewährt werden.
95. Diese Ausnahme beschränkt namentlich Zinsen auf Kundenguthaben (z.B. auf Sparkonti, Prämiendepots und Mieterkautiondepots) sowie auf Kassenobligationen und Obligationen.

### *Privatarlehen*

96. Zinsen auf Grund von Darlehensbeziehungen zwischen natürlichen Personen, die nicht im Rahmen einer geschäftlichen Tätigkeit handeln, sind von der EU-Zinsbesteuerung ebenfalls ausgeschlossen. Dies gilt unabhängig von der Ansässigkeit des Zinsschuldners sowie des Zinsgläubigers.

### *Besitzstandswahrung ("Grandfathering")*

97. Vor dem 1. März 2001 begebene umlauffähige Schuldtitel sind während des Übergangszeitraumes vom Anwendungsbereich des Abkommens ausgenommen. Während dieses Übergangszeitraumes gelten diese Wertpapiere nicht als Zinsforderungen im Sinne des Abkommens.
98. Der Übergangszeitraum endet grundsätzlich am 31. Dezember 2010.
99. Diese Besitzstandswahrung gilt für alle umlauffähigen Schuldtitel, die erstmals vor dem 1. März 2001 begeben wurden oder bei denen die zugehörigen Emissionsprospekte vor diesem Datum genehmigt wurden. Für umlauffähige Schuldtitel, die am oder nach dem 1. März 2001 begeben wurden, gilt generell keine Besitzstandswahrung, es sei denn, der ursprüngliche Prospekt wurde vor diesem Datum genehmigt.

100. Keine umlauffähigen Schuldpapiere sind Kundenguthaben, Treuhandanlagen sowie Kassenobligationen.
101. Die Besitzstandswahrung hängt davon ab, ob am oder nach dem 1. März 2001 Folgeemissionen (Aufstockungen) der betreffenden Wertpapiere getätigt wurden.
102. Ist keinerlei Aufstockung erfolgt, so ist die Besitzstandswahrung ohne weiteres gegeben.
103. Ist der umlauffähige Schuldtitel von einer Regierung (auch ausserhalb eines EU-Mitgliedstaats) oder einer damit verbundenen Einrichtung emittiert worden und erfolgte am oder nach dem 1. März 2002 eine Aufstockung, so wird die gesamte Emission, d.h. die erste und alle Folgeemissionen nicht von der Besitzstandsklausel erfasst und die Zinsen unterliegen der EU-Zinsbesteuerung.
104. Der Ausdruck "verbundene Einrichtung" bezieht sich auf öffentliche Stellen, die von einer Regierung zur Ausgabe von Staatstiteln ermächtigt sind, nicht aber auf Unternehmen im öffentlichen Besitz, die Anleihen begeben. Der Anhang zum Abkommen ist diesbezüglich massgebend und abschliessend.
105. Ist der umlauffähige Schuldtitel von einem andern Emittenten (keine Regierung) begeben worden, muss wie folgt unterschieden werden:
- Ist eine Aufstockung vor dem 1. März 2002 erfolgt, so wird die erste und alle Folgeemissionen bis zu diesem Zeitpunkt von der Besitzstandsklausel erfasst.
  - Jede spätere Aufstockung unterliegt der EU-Zinsbesteuerung. Die Erstemission (vor dem 1. März 2001) oder Aufstockungen zwischen dem 1. März 2001 und dem 28. Februar 2002 sind davon jedoch nicht betroffen.
106. Für bestimmte Schuldtitel ist eine Verlängerung des Übergangszeitraumes über den 31. Dezember 2010 hinaus möglich. Die Eidgenössische Steuerverwaltung informiert die Zahlstellen bis zum 30. Juni 2010, ob und wenn ja, welche Titel von dieser Regelung betroffen sind.

#### *Verzugszinsen*

107. Verzugszinsen unterliegen der EU-Zinsbesteuerung nicht.

#### *Schweizerische Anlagefonds ohne Bankenerklärungsverfahren („Affidavit“)*

108. Als Einnahmen aus schweizerischer Quelle gelten die Erträge schweizerischer Anlagefonds, die keine Bankenerklärung (Affidavit) im Sinne der Verrechnungssteuergesetzgebung abgeben können, weil mehr als 20% der Fondserträge aus inländischer Quelle stammen. Entsprechend sind diese Fonds umfassend ausserhalb des Anwendungsbereichs der EU-Zinsbesteuerung.

*Anlagefonds: Geringfügigkeitsregeln*

109. Die Bestimmungen zu den Geringfügigkeitsregeln der Anlagefonds finden sich unter Randziffern 128ff.

**Vorbelastungen**

110. Ist eine Zinszahlung mit ausländischen Quellensteuern oder Rückbehalten (z.B. zusätzlicher Steuerrückbehalt unter dem Doppelbesteuerungsabkommen mit Kanada) vorbelastet, so wird der EU-Rückbehalt mit diesen Vorbelastungen verrechnet. Übersteigt der EU-Rückbehalt die Vorbelastungen, wird nur die Differenz einbehalten und abgeliefert.
111. Beim Meldeverfahren ist es der Zahlstelle freigestellt, ob sie die Meldung mit oder ohne Berücksichtigung von Vorbelastungen erstellen will.

**Anlagefonds***Kategorien*

112. Das Abkommen kennt drei Kategorien von Anlagefonds, nämlich
- in einem EU-Mitgliedstaat niedergelassene Organismen und Einrichtungen für gemeinsame Anlagen ("EU-Fonds")
  - schweizerische Anlagefonds, und
  - Anlagefonds, die ausserhalb der EU und ausserhalb der Schweiz niedergelassen sind ("Drittfonds").
113. Die allgemeinen Grundsätze betreffend Zinsbegriff und dessen Ausnahmen (Randziffern 86ff.) gelten auch für Investitionen, welche Anlagefonds im Sinne des Abkommens tätigen.
114. Der Begriff des Anlagefonds wird ungeachtet der Rechtsform für Anlagefonds in vertraglicher Form, in Form eines Trusts oder in körperschaftlicher Form verwendet.
115. Name und Bezeichnung sind für die Klassifizierung unbeachtlich.
116. Der Begriff des "Anteils" (der bei Fonds in vertraglicher Form einen anteilmässigen Anspruch des Anlegers am Fondsvermögen begründet) umfasst auch die Aktie (verkörpert die Beteiligung am Vermögen eines in körperschaftlicher Form bestehende Anlagefonds).

*EU-Fonds*

117. Der Begriff Anlagefonds mit Domizil in einem EU-Mitgliedstaat ist im Abkommen definiert. Erfasst sind ausschliesslich Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Sinne der Richtlinie 85/611 EWG.
118. Bestimmte Einrichtungen, die in einem EU-Mitgliedstaat ansässig sind, können für die Behandlung als OGAW optieren<sup>6</sup>.
119. Schweizerische Zahlstellen dürfen bei EU-Fonds Klassifizierung und Zinsberechnung, wie sie der Fonds in seinem Ansässigkeitsland vornimmt, ohne weitere Prüfung übernehmen. Dieses Abstellen auf die "home country rule" gilt unabhängig davon, ob ein Fonds in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen ist oder nicht.
120. Ungeachtet der Regelung in Randziffer 1190 dürfen schweizerische Zahlstellen für in der EU aufgelegte Fonds die im Abkommen festgehaltenen Regelungen betreffend Zinsen (z.B. die Ausnahme für Schweizer Schuldner) berücksichtigen. Dies unter der Voraussetzung, dass die Fondsleitung die entsprechenden Daten ermittelt und der Zahlstelle zur Verfügung stellt.
121. Anlagefonds aus den im Folgenden genannten abhängigen und assoziierten Territorien der EU-Mitgliedstaaten Grossbritannien und der Niederlande (Jersey, Guernsey und Isle of Man; Anguilla, Cayman Islands, Montserrat, Turks and Caicos sowie British Virgin Islands; Niederländische Antillen und Aruba) sowie aus Andorra, Liechtenstein, Monaco und San Marino sind den EU-Fonds gleichgestellt, sofern die EU oder die Schweiz die dortige lokale Aufsichtsbehörde als gleichwertig anerkannt hat. Eine Anerkennung durch die EU kann immer als gegeben angesehen werden, wenn in Verträgen zwischen der EU oder ihren Mitgliedstaaten und den genannten Territorien und Staaten eine solche Anerkennung vorgesehen ist<sup>7</sup>.

#### *Schweizerische Anlagefonds*

122. Schweizerische Anlagefonds sind die von der Eidgenössischen Bankenkommision bewilligten inländischen Anlagefonds.
123. Von der EU-Zinsbesteuerung betroffen sind nur schweizerische Anlagefonds, die von der schweizerischen Verrechnungssteuer auf ihren Zahlungen an betroffene Personen befreit sind. Erfüllt ein Fonds die Voraussetzungen, unter welchen gegen Bankenerklärung (Affidavit) keine Verrechnungssteuer auf Erträgen von Anteilen an Anlagefonds erhoben werden kann (Art. 11 Abs. 2 VStG; Merkblatt Bankenerklärung (Affidavit) vom 30. April 1998), so ist er von der EU-Zinsbesteuerung erfasst, unabhängig davon, ob die Verrechnungssteuer faktisch erhoben wird oder nicht.
124. Anlagefondsähnliche und bankinterne Sondervermögen unterliegen der EU-Zinsbesteuerung, sofern die Zahlstelle über eine Bankenerklärung verfügt (Affidavit).

<sup>6</sup> Das Abkommen verweist hier auf die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen. Fonds, die nicht alle Kriterien der OGAW-Richtlinie erfüllen, können unter bestimmten Voraussetzungen dafür optieren, wie ein betroffener EU-Fonds behandelt zu werden (Art. 6 Abs. 1 lit. c. ii) der Richtlinie).

<sup>7</sup> Den EU-Normen gleichwertige Regulierungsvorschriften gelten gemäss den relevanten Abkommen über die EU-Zinsbesteuerung für Anlagefonds in den folgenden Territorien: Jersey, Guernsey, Isle of Man; Cayman Islands, Montserrat, Turks and Caicos, British Virgin Islands.  
Keine Anerkennung ergibt sich aus den entsprechenden Abkommen der EU-Mitgliedstaaten mit Anguilla, Aruba und den Niederländischen Antillen.

125. Generell nicht betroffen sind schweizerische Immobilienfonds.

#### *Drittfonds*

126. Anlagefonds mit Domizil in einem Drittland gelten als von der EU-Zinsbesteuerung erfasst, wenn das Investitionsprodukt
- der kollektiven Kapitalanlage dient, und
  - an ihrem Domizil einer fondsrechtlichen oder ähnlichen spezialrechtlichen Regulierung untersteht, und
  - eine Verpflichtung des Emittenten besteht, auf Verlangen des Anlegers die Anteile mindestens vier Mal pro Jahr zum Netto-Inventarwert zurückzunehmen.

#### *Ausnahmen*

127. Erträge von schweizerischen und ausländischen Anlagefonds, die ausschliesslich eine kapitalgewinnorientierte Anlagepolitik verfolgen und die von der Eidgenössischen Steuerverwaltung gesetzten Bedingungen erfüllen (direkte oder analoge Anwendung des SFA-Zirkulars Nr. 40/98 vom 10. November 1998), sind vom Anwendungsbereich der EU-Zinsbesteuerung ausgeschlossen.

#### *Geringfügigkeitsregeln ("de minimis")*

128. Das Abkommen kennt für sämtliche betroffenen Fonds zwei Geringfügigkeitsregeln:
- Bei Fonds, die direkt höchstens 15% ihres Vermögens in Forderungen, deren Erträge der EU-Zinsbesteuerung unterliegen, investieren, unterliegen weder Ausschüttungen noch Erträge, die bei Verkauf, Rückzahlung oder Einlösung der Fondsanteile anfallen, der EU-Zinsbesteuerung.
  - Bei Fonds, die direkt mehr als 15%, direkt und indirekt jedoch maximal 40% ihres Vermögens in Forderungen, deren Erträge der EU-Zinsbesteuerung unterliegen, investieren, werden nur die Ausschüttungen, nicht aber die Erträge, die bei Verkauf, Rückzahlung oder Einlösung der Fondsanteile erzielt werden, von der EU-Zinsbesteuerung erfasst. Die Schwelle von 40% wird ab 1. Januar 2011 auf 25% abgesenkt.
129. Für die Ermittlung der Schwellen von 15% resp. 40% ist die im Fondsprospekt oder in der Gründungsurkunde der Fonds dargelegte Anlagepolitik, oder in Ermangelung solcher Angaben, die tatsächliche Zusammensetzung des Vermögens ("Aktiven-Test") der betreffenden Anlagefonds massgebend.
130. In zahlreichen Ländern lassen Fondsgesetze sog. "Umbrella Funds" zu. "Umbrella Funds" bestehen aus mehreren Teilfonds, die eine völlig unterschiedliche

Anlagepolitik befolgen können. Bezüglich Anlagepolitik und Aktiven-Test müssen hier die einzelnen Teilfonds beurteilt werden.

### Anlagepolitik

131. Ergibt sich aus der Anlagepolitik eindeutig, dass der Fonds maximal zu 15% resp. 40% in betroffene Zinsprodukte investieren darf, bleibt die tatsächliche Zusammensetzung des Vermögens unbeachtlich.
132. Ein Wechsel in der Anlagepolitik ist für die Zahlstelle von dem Zeitpunkte an massgebend, in dem sie vom Wechsel Kenntnis erhält.

### Aktiven-Test

133. Können der Anlagepolitik für die Ermittlung der Geringfügigkeits-Schwellen keine schlüssigen Angaben entnommen werden, erfolgt die Beurteilung gestützt auf die tatsächliche Zusammensetzung des Vermögens ("Aktiven-Test").
134. Der Aktiven-Test stellt auf zwei Abschlüsse des Anlagefonds ab: dem geprüften Jahresabschluss und dem Halbjahresabschluss, der diesem Jahresabschluss unmittelbar vorausgeht. Wird kein Halbjahresabschluss erstellt, so werden die beiden letzten Jahresabschlüsse herangezogen.
135. Aus beiden Abschlüssen sind die Forderungen, die der EU-Zinsbesteuerung unterliegen, zu ermitteln, ins Verhältnis zu den gesamten Aktiven zu setzen und anschliessend das arithmetische Mittel aus beiden Prozentzahlen zu berechnen.
136. Das Resultat dieser Ermittlung hat Gültigkeit für einen Zeitraum von 12 Monaten, beginnend am ersten Tag des fünften Kalendermonats nach dem Jahresabschluss des Anlagefonds.

*Beispiel: Bei einem Anlagefonds decken sich Geschäftsjahr und Kalenderjahr.*

<i>Aktiven-Test per 31.12.2005 (Jahresabschluss)</i>	<i>30%</i>
<i>Aktiven-Test per 30.6.2005 (Halbjahresabschluss)</i>	<i>40%</i>
<i>Mittel</i>	<i>35%</i>

*Dieser Fonds ist für den Zeitraum 1.5.2006 bis 30. 4. 2007  
für Ausschüttungen: nicht ausgenommen  
für Verkaufs-/Rücknahmeerlöse ausgenommen*

137. Der Aktiven-Test kennt gemäss Abkommen für die Ermittlung der 15% und der 40% Schwelle unterschiedliche Kriterien: Während für die 15% nur direkte Anlagen in Forderungen zu berücksichtigen sind, zählen für die Berechnung der 40% Schwelle direkte wie auch indirekte Anlagen in Forderungen.
138. Investitionen eines Anlagefonds in Fonds gemäss Randziffern 125 und 127 sowie in Fonds, die direkt höchstens 15% ihres Vermögens in Forderungen, deren Erträge der Zinsbesteuerung unterliegen, angelegt haben (Randziffer 128, 1. Lemma), gelten bei der Berechnung des Aktiven-Tests nicht als Forderungen, die der EU-Zinsbesteuerung unterliegen.

139. Andernfalls sind die betroffenen Zinsprodukte nach Massgabe der effektiven Beteiligungsquote zu berücksichtigen.

*Beispiel 1: Das Vermögen des **Anlagefonds A** setzt sich wie folgt zusammen:*

Schweizer Obligationen	20%
Grandfathered Bonds	30%
Geldmarktpapiere	14%
Anlagefonds B	36%

*Für die Ermittlung der direkten Investitionen sind nur die Geldmarktpapiere zu berücksichtigen. Der Fonds ist von der EU-Zinsbesteuerung generell ausgenommen. Weder Ausschüttungen noch Erträge, die bei Verkauf, Rückzahlung oder Einlösung der Fondsanteile erzielt werden, unterliegen der EU-Zinsbesteuerung.*

*Beispiel 2: Das Vermögen des **Anlagefonds A** setzt sich wie folgt zusammen:*

Schweizer Obligationen	20%
Grandfathered Bonds	30%
Geldmarktpapiere	20%
Anlagefonds B	30%

*Die direkten Investitionen in Form der Geldmarktpapiere betragen 20%. Der Teil der Ausschüttungen, der sich auf die Geldmarktpapiere bezieht, unterliegt der EU-Zinsbesteuerung.*

*Für die Ermittlung der 40%-Schwelle muss zusätzlich **der Fonds B** berücksichtigt werden. Er gilt gemäss Abkommen als Anlagefonds und hat wie folgt investiert:*

Geldmarktpapiere	90%
Grandfathered Bonds	10%

*Die indirekte Investition des Fonds A in Fonds B ergibt einen Anteil von 27% in nicht ausgenommene Forderungen. Zusammen mit den direkt gehaltenen Geldmarktpapieren von 20% ergibt sich eine Quote von 47%. Erträge, die bei Verkauf, Rückzahlung oder Einlösung der Fondsanteile erzielt werden, unterliegen der EU-Zinsbesteuerung.*

### Sonderbestimmung für die Anfangsphase

- 139a. Für Fonds, die bereits vor dem 1. Juli 2005 aufgelegt worden sind, kann für den Aktiventest ein Stichtag festgelegt werden, der zwischen dem 1. März 2005 und dem 31. Mai 2005 liegt. Ein solcher Stichtag ist für alle Fonds derselben Fondsleitung verbindlich und einheitlich anzuwenden.

### Neu aufgelegte Fonds

140. Für Fonds, die nach dem 1. Juli 2005 aufgelegt werden, gilt die im Reglement festgelegte Anlagepolitik.
141. Ist diese nicht schlüssig, so sind diese Fonds von der EU-Zinsbesteuerung nicht ausgenommen bis zum Zeitpunkt, wo der erste Halbjahres- oder Jahresabschluss vorhanden oder eine Beurteilung gemäss den einschlägigen Kriterien möglich ist.

*Abrechnungsspezifische Bestimmungen*

142. Für die Bestimmung des Zinsanteils bei Ausschüttungen bzw. bei Verkauf, Rückzahlung oder Einlösung von Fondsanteilen ist die Fondsbuchhaltung massgebend.
- 142a. Ausschüttungen, die nach dem 1. Juli 2005 erfolgen, sich jedoch auf die Rechnungsperiode (offizieller Fondsabschluss) vor dem 1. Juli 2005 beziehen, unterliegen der EU-Zinsbesteuerung nicht. Voraussetzung ist eine entsprechende Bestätigung der Fondsleitung an die Zahlstelle.
143. Um den Zahlstellen bei Ausschüttungen bzw. bei Verkauf, Rückzahlung oder Einlösung von Fondsanteilen zu ermöglichen, das Zinselement separat auszuweisen, ist Voraussetzung, dass die Fonds die von ihnen vereinnahmten und aufgelaufenen Zinsen aus direkten oder indirekten Anlagen täglich nachführen und den Zahlstellen mitteilen.
144. Bei der Ermittlung der Erträge, die bei Verkauf, Rückzahlung oder Einlösung von Fondsanteilen erzielt werden, sind Zinsen aus Anlagen in Zielfonds insofern zu berücksichtigen, als der Zielfonds selbst vom Abkommen betroffen ist. Dabei sind nur diejenigen Zinsen massgebend, die aus der EU-Zinsbesteuerung unterliegenden Anlagen des Zielfonds stammen.
145. Schüttet der Zielfonds Zinsen aus, so ist davon derjenige Teil einzubeziehen, der vom Zielfonds im Zeitraum, während dem die Anteile gehalten wurden, erwirtschaftet wurde.
146. Sodann ist beim Zielfonds aufgelaufener bzw. kapitalisierter Zins bei jeder Berechnung der Zinsen durch den Anlagefonds zu erfassen.
147. Vom Anlagefonds bezahlte Passivzinsen sowie der Betriebsaufwand können anteilmässig von den Zinserträgen abgezogen werden. Der abzugsfähige Anteil entspricht dem Anteil der Zinsen an den gesamten Erträgen aus allen Anlagen des Anlagefonds.
148. Der Einkauf in laufende Erträge bei der Ausgabe von Anteilen sowie die Auszahlung laufender Erträge bei der Rückzahlung oder Einlösung von Anteilen sind in der Berechnung des Zinses anteilmässig zu berücksichtigen.

**Bemessungsgrundlage bei direkten Zinsen***Grundsätze*

149. Der Rückbehalt auf dem Zins wird grundsätzlich anteilig für den Zeitraum erhoben, während dem die Forderung gehalten wird. Im Gegensatz zum für die Schweizer Verrechnungssteuer geltenden Fälligkeitsprinzip findet also eine pro rata Besteuerung

statt. Das heisst insbesondere auch, dass die bei einem Verkauf eines Forderungspapiers vereinnahmten Marchzinsen dem Rückbehalt unterliegen.

149a. Zinsen für Zinsperioden, die vor dem 1. Juli 2005 begonnen haben und nach diesem Stichtag enden, werden pro rata temporis ab 1. Juli 2005 durch die EU-Zinsbesteuerung erfasst.

150. Kann die Zahlstelle den Zeitraum, während dem die Forderung gehalten wurde, nicht feststellen, behandelt sie den Nutzungsberechtigten so, wie wenn er die Forderung während der ganzen Zinsperiode gehalten hätte. Bei periodischen Zinsen und bei Marchzinsen auf periodischen Zinsen gilt in diesen Fällen der Zeitpunkt der letzten Zinszahlung als Erwerbszeitpunkt.

150a.. Für die Ermittlung des dem Rückbehalt unterliegenden Zinses auf der Diskontkomponente gilt bei reinen und gemischten Diskontpapieren als frühestes Erwerbsdatum der 1. Juli 2005. Kann ein vor diesem Datum liegender höherer Erwerbspreis nachgewiesen werden, gilt dieser als Erwerbspreis.

#### *Auf ein Konto einbezahlte oder einem Konto gutgeschriebene Zinsen*

151. Bei der Zinsberechnung können die Berechnungsusancen angewendet werden, die für die jeweilige Art der Forderungspapiere üblich sind.

152. Auf ein Konto eingezahlte oder einem Konto gutgeschriebene Zinsen unterliegen im Zeitpunkt der Einzahlung bzw. Gutschrift dem Steuerabzug. Der Abzug erfolgt anteilig für den Zeitraum, während dem die Forderung gehalten wurde.

*Beispiel: Eine Obligation hat einen jährlich am 30.6. fällig werdenden Zinscoupon. Am 31.3. 2006 findet eine Handänderung statt. Beim Käufer, der die Obligation am 30.6.2006 hält, unterliegt der auf 3 Monate (pro rata) entfallende Zinsanteil dem Rückbehalt.*

153. Im Falle der vorzeitigen Rückzahlung einer Anleihe unterliegt ein Rückzahlungsagio<sup>8</sup> im Zeitpunkt der Rückzahlung dem Rückbehalt; eine Rückzahlungsprämie<sup>9</sup> gilt demgegenüber nicht als Zinszahlung, sondern als dem Rückbehalt nicht unterliegender Schadenersatz.

#### *Marchzinsen auf periodischen Zinsen*

154. Als Marchzinsen gelten jene Zinsen, die bei Handänderungen vom Käufer der Obligation dem Verkäufer bezahlt werden, d.h. die nicht vom Schuldner der Anleihe vergütet werden.

<sup>8</sup> Betreffend Definition vgl. Pfund, Verrechnungssteuer, Art 4, N. 2.34

<sup>9</sup> Betreffend Definition vgl. Pfund, Verrechnungssteuer, Art, 4, N. 2.33

155. Bei Verkäufen wird der auf die Haltedauer der Obligation entfallende Marchzins erfasst (lineare Methode).

*Beispiel: Eine Obligation hat einen jährlich am 30.6. fällig werdenden Zinscoupon. Am 30.9.2005 veräussert A die Obligation an B. Die von B an A bezahlten Marchzinsen für 3 Monate unterliegen dem Rückbehalt. B veräussert seinerseits die Obligation am 31.3.2006 an C. Bei dieser Transaktion vereinnahmt B von C einen Marchzins für den Zeitraum 30.6.2005 bis 31.3.2006 (9 Monate). Dem Rückbehalt unterliegt jedoch nur der auf die effektive Haltedauer von 6 Monaten entfallende Marchzins.*

*Aufgelaufene oder kapitalisierte Zinsen bei reinen Diskontpapieren*

156. Als reine Diskontpapiere gelten Obligationen mit einem im Voraus festgelegten Emissions- und Rückzahlungspreis.
157. Im Gegensatz zur Regelung des DBG (Art. 20 Abs. 1 Bst. b), bei der für die Ermittlung des steuerbaren Ertrags auf die Differenz zwischen Erwerbspreis und Verkaufserlös abgestellt wird (Differenzbesteuerung), wird für die Ermittlung des Rückbehalts der auf die Haltedauer entfallende Zinsanteil rechnerisch ermittelt (*analytische Methode*). Die Berechnung erfolgt nach der sog. Barwertmethode.
158. Bei Diskontpapieren mit einem variablen Rückzahlungspreis ist für die Berechnung des Zinsanteils während der Laufzeit der garantierte Rückzahlungspreis massgebend. Die Differenz zwischen diesem und einem höheren Rückzahlungsbetrag wird im Zeitpunkt der Rückzahlung erfasst.

*Aufgelaufene oder kapitalisierte Zinsen bei gemischten Diskontpapieren*

159. Die Diskontkomponente und der periodisch ausbezahlte Zins werden bei diesen Papieren nach den für diese Ertragskomponenten geltenden Regeln ermittelt (siehe Randziffern 151ff.). Eine Diskontkomponente in Höhe von bis zu ¼% pro Jahr Laufzeit, maximal 2.5%, muss nicht berücksichtigt werden.
160. Bei Aufstockungen entfällt die Limite gemäss Randziffer 159, sofern der Diskont einzig dazu dient, Fungibilität der Konditionen zu den bereits am Markt gehandelten Emissionen herzustellen.
161. Für Options- und Wandelanleihen: Vgl. Randziffer 172.

*Reorganisationen und Umtausch*

162. Aufgelaufene Zinsen bei Reorganisationen und der Umtausch von Schuldtiteln werden im Zeitpunkt des Umtausches auf dem bzw. den Basisvaloren durch den EU-Rückbehalt erfasst. Das gilt sowohl für zwangsweisen wie auch für freiwilligen Umtausch.

## Bemessungsgrundlage bei indirekte Zinsen (Anlagefonds)

### *Ausschüttungen*

163. Bei Ausschüttungen von Anlagefonds unterliegt derjenige Teil der Ausschüttung dem Rückbehalt, der sich auf vom Fonds vereinnahmte Zinsen **aus direkten Anlagen in Forderungspapieren** bezieht. Wird die Zinskomponente der Ausschüttung nicht separat ausgewiesen, unterliegt die ganze Ausschüttung dem Rückbehalt. Ausschüttungen in Form neuer Fondsanteile werden nach den für Barausschüttungen geltenden Grundsätzen behandelt.
164. Die Steuer wird anteilig für den Zeitraum erhoben, während dem der Anteilschein vom Nutzungsberechtigten gehalten wurde. Aus Gründen der Praktikabilität wird der massgebende Zins mittels einer pro rata temporis Berechnung ermittelt, ohne Berücksichtigung der im massgeblichen Zeitraum vom Fonds effektiv vereinnahmten Zinsen.
165. Kann die Zahlstelle den Zeitraum, während dessen der Anteilschein gehalten wurde, nicht feststellen, behandelt sie den Nutzungsberechtigten so, wie wenn er den Anteilschein im Zeitpunkt der letzten Ausschüttung erworben hätte.
- 165a. Fällt der Zeitpunkt der letzten Ausschüttung auf ein Datum, das vor dem 1. Juli 2005 liegt, so gilt als Erwerbszeitpunkt der 1. Juli 2005 (Sonderbestimmung für die Einführungsphase).**

### *Erträge bei Verkauf, Rückzahlung oder Einlösung*

166. Als Zins im Sinne des Abkommens gilt die positive Differenz zwischen Erwerbspreis und Preis bei Verkauf, Rückzahlung oder Einlösung der Fondsanteile (reine Differenzbesteuerung). Kann ermittelt werden, in welchem Umfang der Wertanstieg auf vom Fonds vereinnahmte Zinsen aus direkten oder indirekten Anlagen zurückzuführen ist, gilt nur diese Komponente als Zins.
167. Kann der Erwerbspreis nicht ermittelt werden, gilt der ganze bei Verkauf oder Rückzahlung erzielte Erlös als Zins.
168. Thesaurierte Zinsen im Sinne von Randziffern 86ff., die von einem Fonds in einer Periode vereinnahmt werden, in der er auf Grund der Geringfügigkeitsregeln von der EU-Zinsbesteuerung ausgenommen ist, werden im Falle eines Verkaufs, der Rückzahlung oder der Einlösung des Fonds zu einem Zeitpunkt, in dem er von dieser nicht ausgenommen ist, dem zu steuernden Zinsertrag zugerechnet.
- 168a. Als frühestes Erwerbsdatum gilt der 1. Juli 2005. Kann ein vor diesem Datum liegender höherer Erwerbspreis nachgewiesen werden, gilt dieser als Erwerbspreis.**

## **Behandlung der Derivate und der zusammengesetzten bzw. strukturierten Finanzinstrumente**

169. Der Begriff Derivate im engeren Sinn beinhaltet die Optionen, Forwards, Futures und Swaps. In einem weiteren Sinn gehören aber sämtliche Instrumente, deren Wertentwicklung ganz oder teilweise von der Wertentwicklung einer Bezugsgrösse (Underlying) abhängt, zu den Derivaten.
170. Derivate generieren keinen Zins im Sinne des Abkommens.
171. Die zusammengesetzten bzw. strukturierten Finanzinstrumente werden in zwei Gruppen eingeteilt:
- Kapitalgeschützte Instrumente
  - Nicht kapitalgeschützte Instrumente

### *Instrumente mit Kapitalschutz*

#### Options- und Wandelanleihen

172. Nur ein allfälliger periodischer Zins sowie ein Emissionsdisagio bzw. Rückzahlungsagio auf dem Gesamtinstrument werden erfasst.

#### Kapitalgeschützte Derivate

173. Kapitalgeschützte Derivate gehören zu den strukturierten Finanzinstrumenten. Sie bestehen im Regelfall aus einer zu einem Produkt zusammengefassten Kombination aus einer Geldanlage und einem Derivat. Dem Investor wird auf den Zeitpunkt der Rückzahlung ein Mindestwert des Instruments zugesichert. Der Wert des Instruments bzw. allfälliger Ausschüttungen wird zur Hauptsache von der Wertentwicklung der Bezugsgrösse, auf die sich das Derivat bezieht, bestimmt.
174. Kapitalgeschützte Derivate gelten grundsätzlich integral als Derivate. Sie generieren keinen Zins im Sinne des Abkommens.
175. Werden bei kapitalgeschützten Derivaten Ausschüttungen über separate Coupons vorgenommen, gelten diejenigen festen Beträge, die im Voraus festgelegt und garantiert werden, als Zins. Eine allfällige Differenz zwischen dem garantierten Rückzahlungsbetrag und einem tieferen Emissionspreis (Originaldiskont) des Gesamtinstruments, gilt ebenfalls als Zins.
176. Obligationen mit variablem Zins (z.B. inflation linked bonds, floating rate notes etc.) gelten nicht als zusammengesetzte bzw. strukturierte Finanzinstrumente. Der variable Zins unterliegt der EU-Zinsbesteuerung.

### *Zertifikate*

177. Zertifikate sind Derivate, deren Wert direkt (ohne Hebelwirkung) vom Wert eines zugrundeliegenden Basiswerts abhängt. Sie verfügen über keinen Kapitalschutz. Als Zertifikate gelten auch Basketzertifikate, bei denen die Zusammensetzung der Baskets während der Laufzeit verändert werden kann (managed certificates).

#### Zertifikate auf Aktienindices oder Aktienbaskets

178. Zertifikate auf Aktienindices oder Aktienbaskets gelten als Derivate und generieren keinen Zins im Sinne des Abkommens.

#### Zertifikate auf Obligationenindices oder Obligationenbaskets

179. Zertifikate auf Obligationenindices und Obligationenbaskets gelten als Derivate und generieren keinen Zins im Sinne des Abkommens. Der Basket muss aus mindestens fünf unterschiedlichen Obligationen zusammengesetzt sein. Andernfalls werden die Zertifikate nicht als Derivate, sondern gemäss den für betroffene Anlagefonds geltenden Regeln behandelt.

#### Zertifikate auf Fondsindices oder Fondsbaskets

180. Zertifikate auf Fondsindices und Fondsbaskets gelten als Derivate und generieren keinen Zins im Sinne des Abkommens. Der Basket muss aus mindestens fünf unterschiedlichen Fonds zusammengesetzt sein. Andernfalls werden die Zertifikate nicht als Derivate, sondern gemäss den für betroffene Anlagefonds geltenden Regeln behandelt.

#### Zertifikate auf Metalle, Commodities u. dgl.

181. Zertifikate auf Metalle, Commodities, u. dgl. gelten als Derivate und generieren keinen Zins im Sinne des Abkommens.

#### *Reverse Convertibles*

182. Reverse Convertibles sind Derivate, deren Rückzahlung entweder in bar oder durch physische Lieferung eines Basiswerts erfolgt. Eine Barrückzahlung erfolgt dann, wenn der Kurs des Basiswerts am Ende der Laufzeit über dem im Voraus festgelegten Ausübungspreis liegt. Zu einer physischen Lieferung (oder allenfalls zu einer Barauszahlung) kommt es, wenn der Kurs des Basiswerts unter dem Ausübungspreis liegt.
183. Reverse Convertibles mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr gelten als Obligationen. Die neben der oder den Optionsprämien vergüteten Zinsen gelten als Zinsen im Sinne des Abkommens. Wird die Zinskomponente nicht separat ausgewiesen, gilt die gesamte Entschädigung als Zins.
184. Reverse Convertibles mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr generieren keinen Zins im Sinne des Abkommens, sofern keine Auszahlungen über separate Coupons erfolgen.

*Strukturierte Kredit- und Schadenderivate*

185. Strukturierte Schadenderivate ohne Kapitalschutz werden wie Reverse Convertibles (Randziffern 182ff.) behandelt.
186. Bei strukturierten Kreditderivaten (Credit Linked Notes) ist die Risikoprämie mit dem Bonitätsrisiko des übertragenen Kreditrisikos gleichzusetzen. Sämtliche Leistungen des Emittenten gelten als Zins im Sinne des Abkommens.

*Low Exercise Price Options (LEPO)*Im Allgemeinen

187. Bei Call-Optionen mit einem sehr tiefen Ausübungspreis wird (wie bei den gewöhnlichen Optionen) die in der Prämie (Optionspreis) enthaltene Zinskomponente nicht erfasst.

LEPOs auf Obligationen und Anlagefondsanteile

188. LEPOs auf Obligationen und Fondsanteile werden nach den für Zertifikate auf Obligationen- und Fondsindices bzw. Obligationen- und Fondsbaskets geltenden Grundsätzen behandelt.

*Securities Lending*

189. Ausgleichszahlungen im Securities Lending mit Forderungspapieren, die sich auf Zinsen beziehen, gelten nicht als Zinsen im Sinne des Abkommens.

*Repo-Transaktionen*

190. Die eigentlichen Repo-Zinsen, die vom Verkäufer der Wertschriften dem Käufer bezahlt werden, gelten als Zinsen im Sinne des Abkommens.
191. Zinsen, die auf als Sicherheit übertragenen Wertschriften während der Dauer des Repogeschäfts anfallen, müssen gemäss vertraglicher Verpflichtung der Gegenpartei ersetzt werden. Diese Ausgleichszahlungen stellen keinen Zins im Sinne des Abkommens dar.

*Swaps*

192. Die zwischen den Swap-Parteien geleisteten Zahlungen gelten nicht als Zinsen im Sinne des Abkommens, auch wenn sie sich wie z.B. bei einem Interest Rate Swap auf Zinszahlungen beziehen.

## Abwicklungstechnische Aspekte

### *Bestandesführung*

193. Werden Wertschriften veräussert, ist für die Ermittlung des massgeblichen Einstandspreises und der massgeblichen Haltedauer grundsätzlich nach der Methode „first in – first out“ (FIFO) zu verfahren, d.h. wurde der Bestand in einem bestimmten Valor in zwei oder mehreren Käufen aufgebaut, so gelten immer diejenigen Wertschriften als veräussert, die am längsten gehalten wurden.
194. Andere im Geschäftsleben anerkannte Methoden wie "last in - first out" (LIFO), "highest in - first out" (HIFO) oder Durchschnittspreis ("Average") dürfen ebenfalls angewendet werden, sofern die Zahlstelle die gewählte Methode nachhaltig und gegenüber allen betroffenen Personen einheitlich zur Anwendung bringt.

### *Lieferung ohne Zahlung (LOZ)*

195. Die Einlieferung von Wertschriften stellt keinen Erwerb im Sinne des Abkommens dar.
196. Die Auslieferung von Wertschriften stellt keine Veräusserung im Sinne des Abkommens dar.

### *Nachweis des Erwerbszeitpunkts bzw. des Erwerbspreises*

197. Kann die Zahlstelle den Erwerbszeitpunkt bzw. Erwerbspreis von Wertschriften nicht anhand von bei ihr vorliegenden Fakten feststellen (z.B. bei der Einlieferung von Wertschriften oder bei Verlegung der Ansässigkeit einer natürlichen Person in den EU-Raum) kann eine von einer anderen Bank ausgestellte Kaufsabrechnung oder vergleichbare Bestätigung als Nachweis akzeptiert werden.

## Produkteklassifizierung - Verantwortlichkeit

198. Die Verantwortung für die Produkteklassifizierung liegt grundsätzlich bei der Zahlstelle.
199. Die Eidgenössische Steuerverwaltung kann unter den von ihr festzulegenden Bedingungen (z.B. Einsichtsrecht in Daten, Beurteilungskriterien, Dokumentation) den Zahlstellen gestatten, die Valoren bei einem zentralen Effektdatenverwalter („anerkannter Datenlieferant“) im Inland hinsichtlich der Anwendbarkeit des Systems der EU-Zinsbesteuerung beurteilen zu lassen. Für ausländische Effektdatenverwalter wird auf Randziffer 203 verwiesen.

200. Bezieht eine Zahlstelle von einem anerkannten Datenlieferanten Informationen über Valoren, die dieser gemäss den Vorgaben aus Randziffer 199 klassifiziert hat, so darf sich die Zahlstelle auf diese Angaben verlassen.
201. Die Verantwortung des anerkannten Datenlieferanten beschränkt sich auf die in der Regelung mit der Eidgenössischen Steuerverwaltung eingegangenen Verfahrenspflichten. Aus der Regelung erwachsen keine finanziellen Verpflichtungen im Sinne von Haftung für nicht korrekte Valorenklassifizierungen. Nicht korrekte Klassifizierungen sind unverzüglich bei Aufdeckung beim anerkannten Datenlieferanten zu berichtigen und die Zahlstellen sind darüber zu informieren. Solche Berichtigungen sind fünf Arbeitstage nach Erhalt der Mitteilung wirksam; eine rückwirkende Anwendung der EU-Zinsbesteuerung erfolgt in solchen Fällen nicht.
202. Eine Kommission bestehend aus Vertretern der Schweizerischen Bankiervereinigung, des Schweizerischen Anlagefondsverbandes und der Eidgenössischen Steuerverwaltung unterstützt die anerkannten Datenlieferanten in zweckmässiger Weise bei der Beurteilung und Markierung der Valoren, wobei der Eidgenössischen Steuerverwaltung Kontrollfunktion zukommt.
203. Die Eidgenössische Steuerverwaltung kann zentralen Effektdatenverwaltern im Ausland die Eigenschaft eines anerkannten Datenlieferanten zuerkennen, wenn der ausländische Effektdatenverwalter den Nachweis erbringt, dass er im Prozess der Valorenklassifizierung und der Ermittlung der relevanten Daten für die Zwecke der EU-Zinsbesteuerung einer behördlichen Aufsicht in einem EU-Mitgliedstaat unterliegt und sicherstellt, dass Unterschieden zwischen dem Abkommen und der Richtlinie 2003/48/EG des Rates Rechnung getragen wird.

**V. Der Rückbehalt**

204. Die Zahlstellen nehmen den Steuerrückbehalt auf Zinszahlungen nach Massgabe des Abkommens und des Gesetzes vor.
205. Der Rückbehalt wird grundsätzlich der betroffenen Person belastet; eine Überwälzungspflicht auf die betroffene Person besteht hingegen nicht.
206. Der Rückbehalt wird in Schweizer Franken berechnet.
207. Zinszahlungen in Fremdwährungen sind am Tage der Kundenabrechnung in Schweizer Franken umzurechnen.
208. Ist unter den Parteien kein bestimmter Umrechnungskurs vereinbart worden, so ist der Umrechnung das Mittel der Geld- und Briefkurse am letzten Arbeitstag vor dem Tag der Kundenabrechnung oder am Tag der Kundenabrechnung zugrunde zu legen.
209. Die Zahlstellen dürfen die in ihren Systemen programmierten allgemeinen Rundungsregeln zur Anwendung bringen. Fehlen solche, so ist der Abrechnungsbetrag nach der zweiten Stelle hinter dem Komma abzuschneiden und die zweite Stelle auf Null zu setzen.
210. Die Zahlstelle führt als Mindestanforderung entweder pro EU-Mitgliedstaat ein Kreditoren-Konto oder nur ein Kreditoren-Konto und erfasst die Länderaufteilung in geeigneter anderer Form. Die Rückbehalte, die sich aus den Kundenabrechnungen ergeben, müssen bis in das erwähnte Sammelkonto ohne weiteren Aufwand verfolgt werden können. Somit werden die einzelnen Kundenabrechnungen mit einer Identifikation im Kreditorenkonto verbucht oder die Tagesumsätze sind anhand von Hilfsjournalen für die einzelnen Kundenabrechnungen belegt.
211. Der Rückbehalt ist dem EU-Mitgliedstaat zuzurechnen, in dem die betroffene Person im Zeitpunkt der Kundenabrechnung ansässig ist.
212. Die Zahlstelle überweist die einbehaltenen Rückbehaltsbeträge jährlich bis spätestens 31. März des auf die Zinszahlung folgenden Jahres an die Eidgenössische Steuerverwaltung. Zusammen mit der Zahlung reicht die Zahlstelle das entsprechende Deklarationsformular ein, woraus sich ergibt, wie sich die Zahlung auf die einzelnen EU-Mitgliedstaaten aufteilt.
213. Die betroffene Person hat Anspruch auf eine Abrechnung, die den Rückbehalt und allfällige Quellensteuern und andere Rückbehalte transparent ausweist. Diese Abrechnung muss sie in die Lage versetzen, ihren Anspruch auf Anrechnung oder Rückerstattung im Ansässigkeitsstaat geltend zu machen.
214. Die Zahlstelle entscheidet, ob sie eine Abrechnung, die den Anforderungen aus Randziffer 213 genügt, generell oder nur auf Verlangen der betroffenen Person erstellt. Die Abrechnung ist entsprechend zu bezeichnen.

215. Beschlägt der Rückbehalt eine Leistung in ausländischer Währung, so ist auf der Abrechnung der Rückbehalt in Originalwährung und in Schweizer Franken anzugeben.
216. Bei Kollektivbeziehungen und Gemeinschaftskonti ist der Rückbehalt gemäss Randziffer 50 zu erheben und den betroffenen EU-Mitgliedstaaten anhand der anwendbaren Aufteilungsregel zuzuteilen.
217. Beendet eine betroffene Person ihre Ansässigkeit im EU-Raum, so endet der Rückbehalt ab Zeitpunkt der entsprechenden Meldung an die Zahlstelle. Die zurückbehaltenen Gelder sind im ordentlichen Verfahren abzuliefern. Die Bestimmungen betreffend Wohnsitzbescheinigung (Randziffern 40ff.) bleiben vorbehalten.
218. Wird eine natürliche Person in einem EU-Mitgliedstaat ansässig und so zur betroffenen Person, so gelten für die Ermittlung der betroffenen Zinszahlungen die Bestimmungen gemäss Randziffern 149ff. Für den Zeitraum vor dem Zuzug gelten keine abweichenden Bestimmungen. Der Rückbehalt ist zu berechnen, wie wenn die Vertragspartei schon vor dem Zuzug eine betroffene Person gewesen wäre.
219. Die Ablieferungspflicht des Steuerrückbehalts verjährt fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem der Rückbehalt abzuliefern war.
220. Ein zu Unrecht erhobener Rückbehalt kann durch die Zahlstelle innerhalb von fünf Jahren berichtigt werden, sofern sichergestellt ist, dass für die entsprechende Zinszahlung im Ansässigkeitsstaat der betroffenen Person weder eine Anrechnung noch eine Rückerstattung beansprucht worden ist oder noch beansprucht werden kann.

## VI. Die Meldung

221. Liegt eine ausdrückliche Ermächtigung der betroffenen Person vor, so meldet die Zahlstelle Zinszahlungen im Sinne des Abkommens an die Eidgenössische Steuerverwaltung. Der Rückbehalt entfällt.
222. Eine einmal erteilte Ermächtigung bleibt bis zum Eintreffen des ausdrücklichen Widerrufs durch die betroffene Person oder seine Rechtsnachfolger bei der Zahlstelle gültig. Die Gültigkeit des Widerrufs setzt voraus, dass die betroffene Person oder seine Rechtsnachfolger den an Stelle der Meldung geschuldeten Steuerrückbehalt gegenüber der Zahlstelle sicherstellen.
223. Pro betroffene Person ist grundsätzlich eine Meldung zu erstellen. Unterhält die gleiche Vertragspartei bei einer Zahlstelle mehrere Beziehungen (z.B. bei unterschiedlichen Betriebsstätten, mehrere Stämme, usw.) so ist es der Zahlstelle freigestellt, mehrere Meldungen für die gleiche Vertragspartei zu erstellen.
224. Die Zahlstelle erstattet der Eidgenössischen Steuerverwaltung jährlich bis spätestens am 31. März des auf die Zinszahlung folgenden Jahres Meldung.
225. Die Zahlstelle kann bereits erfolgte Meldungen spätestens bis am 31. Mai des Jahres, in dem die Meldung erfolgt ist, widerrufen. Sofern in diesen Fällen ein Steuerrückbehalt vorgenommen werden muss, hat die Zahlstelle diesen unverzüglich der Eidgenössischen Steuerverwaltung abzuliefern.
226. Die Meldung ist in zwei Teile gegliedert und enthält einen Adressteil und die eigentliche Zinsmeldung. Um die einwandfreie Verarbeitung der Meldungen sicherzustellen sind die Vorgaben der Eidgenössischen Steuerverwaltung zu beachten (Anhang B zur Wegleitung).
227. Das Adressfeld muss folgende Angaben enthalten:
- für die betroffene Person: Name, Vorname, genaue Adresse, Postleitzahl, Ort, Land, Konto-/Depotnummer.
  - für die Zahlstelle: Firmenbezeichnung, genaue Adresse, Postleitzahl, Ort, eventuell weitere Angaben, die bei Rückfragen behilflich sind (nach Wahl der Zahlstelle).
228. Die Zinsmeldung beschränkt sich auf die Angabe eines Betrages, der alle betroffenen Zinsen umfasst. Gegebenenfalls muss eine einheitliche Referenzwährung ermittelt werden. Die Wahl der Währung für die Meldung obliegt der Zahlstelle; die Währung ist auf der Meldung anzugeben.
229. Die Ansässigkeit der betroffenen Person am Ende des Kalenderjahres entscheidet darüber, an welchen EU-Mitgliedstaat die Meldung erfolgt. Ein Wechsel der Ansässigkeit innerhalb des EU-Raumes bleibt unberücksichtigt.
230. Bei Kollektivbeziehungen und Gemeinschaftskonti (Randziffern 49 und 50), bei denen gemäss Entscheid der Zahlstelle keine Aufteilung vorgenommen worden ist, erfolgt die Meldung einheitlich nach Entscheid der Zahlstelle an ein EU-Mitgliedstaat, auch wenn mehrere EU-Länder betroffen sind.

231. Ist hingegen eine Aufteilung nach betroffenen Personen vorgenommen worden, muss die Meldung gemäss dieser Aufteilung erfolgen.
232. Verlässt eine betroffene Person den EU-Raum vor Ablauf eines Kalenderjahres, entfällt die Meldung. Die Bestimmungen betreffend Wohnsitzbescheinigung (Randziffern 40ff.) bleiben vorbehalten.
233. Wird eine natürliche Person neu in einem EU-Mitgliedstaat ansässig und so zur betroffenen Person, so gelten für die Ermittlung der betroffenen Zinszahlungen die Bestimmungen gemäss Randziffern 149ff. Für den Zeitraum vor dem Zuzug gelten keine abweichenden Bestimmungen. Die Zinsberechnung ist vorzunehmen, wie wenn die Vertragspartei schon vor dem Zuzug eine betroffene Person gewesen wäre.
234. Die Pflicht zur Abgabe der Meldung verjährt fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem sie zu erstatten war.